

## **Versicherungsschutz außerhalb der Saison**

Von Rechtsanwalt Mirco Jacquemien, Köln

Viele Motorräder sind mit Saisonkennzeichen versehen. Manche Maschinen werden von ihren Haltern über den Winter vorübergehend stillgelegt.

Was viele Motorradfahrer jedoch nicht wissen, ist, dass sie trotz der Stilllegung, bzw. bei Saisonkennzeichen außerhalb des Betriebszeitraumes, weiter (eingeschränkter) Versicherungsschutz genießen. Dies nicht nur in der Haftpflichtversicherung, sondern unter Umständen auch in der Teilkaskoversicherung.

### **Beitragsfreie Ruheversicherung**

Grund hierfür ist die sog. Ruheversicherung.

In den Musterbedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GdV) ist die Ruheversicherung im Abschnitt H. geregelt.

Die Ruheversicherung tritt hiernach als beitragsfreie Versicherung in Kraft, wenn das Fahrzeug vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird. Die ursprünglich abgeschlossene Versicherung geht mit Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde über die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs in die Ruheversicherung über.

Bei Saisonkennzeichen tritt die Ruheversicherung nach H.2.2 (AKB 2015) außerhalb der Saison in Kraft.

### **Umfang des Versicherungsschutzes**

Während der Ruheversicherung umfasst der Versicherungsschutz die Kfz-Haftpflichtversicherung, sowie die Teilkaskoversicherung. Der Teilkaskoversicherungsschutz in der Ruheversicherung kommt indes nur dann zustande, wenn im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung auch eine Teil- oder Vollkaskoversicherung bestanden hat.

Die Haftpflichtversicherung schützt vor der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden die durch den Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind. Klassisches Beispiel für einen Haftpflichtschaden während der Ruheversicherung sind Schäden durch auslaufende Betriebsstoffe.

Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden am eigenen Fahrzeug ab. Klassisches Beispiel ist hier der Diebstahlschaden.

### **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Die Rechte aus der Ruheversicherung führen jedoch auch zu Pflichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Ruheversicherung in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz abzustellen.

### **Ende der Ruheversicherung**

Die Ruheversicherung endet beim Saisonkennzeichen mit Beginn des Betriebszeitraums.

Bei vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen endet die Ruheversicherung wenn das Fahrzeug wieder zugelassen wird oder nach Ablauf eines in den jeweiligen AKB genannten Zeitraums. Häufig sind dies 18 Monate nach Außerbetriebsetzung.

### **Fazit:**

Auch außerhalb der Saison bzw. bei einem vorübergehend außer Betrieb gesetzten Fahrzeug kann nicht unerheblicher Versicherungsschutz bestehen. Man denke beispielhaft nur an den Diebstahl des heißgeliebten Motorrades aus der Tiefgarage. Tritt also ein Schaden (Fremd- oder Eigenschaden) ein, während das Motorrad außer Betrieb gesetzt ist, bzw. außerhalb des Betriebszeitraumes, sollte man zunächst den Umfang der Ruheversicherung prüfen. Es könnte sich lohnen.

Rechtsanwaltskanzlei Jacquemien  
Luxemburger Str. 210, 50937 Köln  
Telefon: 0221 – 29815164, Freecall: 0800 – 728375347  
Email: [info@ja-ra.de](mailto:info@ja-ra.de), Internet: <http://www.ja-ra.de>